

- 2 -

sparheften gutgeschrieben würden. Da es sich bei der Privredna banka Sarajevo um die Nationalbank der Republik Bosnien und Herzegowina handelt und die vorerwähnte Tätigkeit im Zusammenhang mit der Betreuung der Gastarbeiter von Bedeutung sein dürfte, würde es von den jugoslawischen Behörden nur schwer verstanden, wenn die Bewilligung zur Weiterführung dieser Tätigkeit nicht erteilt würde. Dies umso mehr, weil mit der neuen "Verordnung über Gründung und Arbeit von Vertretungen ausländischer Firmen in Jugoslawien" vom 13. Juni 1977, wovon Sie anbei Fotokopie einer nicht offiziellen deutschen Uebersetzung erhalten, ausländischen Banken unter gewissen Voraussetzungen das Recht eingeräumt wird, in Jugoslawien gewisse Tätigkeiten auszuüben.

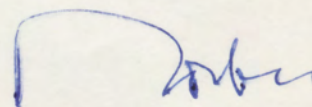
Vom handelspolitischen Standpunkt aus gesehen, sind die Ueberweisungen der jugoslawischen Gastarbeiter in ihr Land von einiger Tragweite. Sie betragen in den Jahren 1975 und 1976 schätzungsweise 164 bzw. 139 Mio Fr. Diese Beträge verbesserten das jugoslawische Defizit in der Bilanz der laufenden Zahlungen gegenüber der Schweiz, das vor allem auf die schweizerischen Handelsbilanzüberschüsse von 525 resp. 381 Mio Fr. in den letzten beiden Jahren zurückzuführen ist, erheblich. Zudem gehört die Republik Bosnien und Herzegowina zu den wenig entwickelten Gebieten Jugoslawiens. Da gemäss jugoslawischer Gesetzgebung die einzelnen Regionen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Importe in erster Linie mit den ihnen zufließenden Devisen finanzieren müssen, wäre eine Förderung der Ueberweisungen der jugoslawischen Gastarbeiter in die zurückgebliebenen Gegenden eine Art von Entwicklungshilfe.

- 3 -

Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie unsere Ueberlegungen bei der Beurteilung des erwähnten Gesuches berücksichtigen könnten. Jedenfalls würde es uns interessieren, zu gegebener Zeit über den getroffenen Entscheid orientiert zu werden.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG
Der Abteilungschef:



Beilage

Kopie an:

- Rechtsdienst I der Eidg. Finanzverwaltung, z.Hd.
Dr. M. Boehringer, Sektionschef
- Botschaft Belgrad
- Generalkonsulat Zagreb